

Satzung des Landesverbandes Bremen der Partei der Humanisten

Abschnitt A: Allgemein

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Der Landesverband führt den Namen Partei der Humanisten Bremen. Die Kurzbezeichnung lautet Die Humanisten Bremen. Die untergeordneten Gebietsverbände (siehe § 8) führen den Namen Partei der Humanisten mit dem nachfolgenden Zusatz des jeweiligen Gebietsnamens.

(2) Der Sitz des Landesverbandes ist Bremen.

(3) Das Tätigkeitsgebiet des Landesverbandes ist das Bundesland Bremen.

§2 Aufgaben und Grundsätze

Es gilt §2 der Bundessatzung in der aktuellen Fassung.

Abschnitt B: Mitgliedschaft

§3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

Es gilt §3 der Bundessatzung in der aktuellen Fassung.

§4 Beginn der Mitgliedschaft

Es gilt §4 der Bundessatzung in der aktuellen Fassung.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Es gilt §5 der Bundessatzung in der aktuellen Fassung.

§6 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

Es gilt §6 der Bundessatzung in der aktuellen Fassung.

§7 Ende der Mitgliedschaft

Es gilt §7 der Bundessatzung in der aktuellen Fassung.

Abschnitt C: Gliederung

§8 Gebietsverbände

(1) Eine weitere Untergliederung des Landesverbandes in Ortsverbände ist möglich. Ebenso ist ein Zusammenschluss zweier oder mehrerer benachbarter Untergliederungen der gleichen Ebene zu einem Untergliederungsverband möglich, wenn keine politischen Grenzen der gegründeten, übergeordneten Gliederungen verletzt werden. Die Bildung neuer Gebietsverbände bedarf der Zustimmung des jeweils nächst höheren Gebietsverbandes und des Landesverbandes.

(2) Es gelten die Absätze 2 bis 4 des §8 der Bundessatzung in der aktuellen Fassung.

§9 entfällt

§10 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

Es gilt §10 der Bundessatzung in der aktuellen Fassung.

Abschnitt D: Organe

§11 Aufbau

(1) Organe im Sinne des Parteiengesetzes sind der Landesparteitag, der Landesvorstand und das Landesschiedsgericht.

§12 Der Landesparteitag

(1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes und findet als Mitgliederversammlung statt. Er tritt ordentlich einmal je Kalenderjahr, jedoch spätestens 16 Monate nach dem letzten ordentlichen Landesparteitag zusammen.

(2) Der ordentliche Landesparteitag erfüllt regelmäßig folgende Aufgaben nach dieser Priorität: Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und des Rechenschaftsberichts des letzten Jahres und Entlastung des letzten Landesvorstands, Wahl des gesamten Landesvorstands und des gesamten Landesschiedsgerichts, Wahl der Kassenprüfer, Änderung der Landessatzung und Änderung oder Beschluss weiterer Programme. Zudem kann er bei Bedarf Parteiordnungsverfahren behandeln, über die Verschmelzungen mit anderen Landesverbänden bestimmen und den Landesverband auflösen.

(3) Der Landesparteitag wird vom Landesvorstand einberufen, der über Ort und Termin entscheidet. Er lädt alle Mitglieder spätestens zwei Monate vor dem Termin per E-Mail ein und gibt dabei die vorläufige Tagesordnung, den Tagungsort, den Tagungsbeginn und das voraussichtliche Tagungsende an. Die Einladung muss die Mitglieder darüber informieren, wie und wo sie aktuelle Anträge einsehen und eigene Anträge einreichen können. In Ausnahmefällen können einzelne Mitglieder per Brief eingeladen werden. Spätestens zwei Wochen vor dem Landesparteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die genaue Adresse des Veranstaltungsortes und alle bis dahin beim Landesvorstand eingereichten Anträge in Textform zu veröffentlichen und den Mitgliedern zu senden.

(4) Außerordentliche Landesparteitage werden vom Landesvorstand einberufen, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstands oder ein Viertel der stimmberechtigten Parteimitglieder dies beschließen oder der Landesvorstand handlungsunfähig ist. Der Antrag oder Beschluss ist mit einer Begründung und einer vorläufigen Tagesordnung zu verfassen. Die Einberufung erfolgt innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von einem Monat, falls die Antragsteller keine längere Frist gewähren. Ein Organ kann vollständig neu gewählt werden, wenn das von einer Dreiviertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Organs oder des Landesparteitags beschlossen wird.

(5) Anträge für den Landesparteitag sind in Textform mit kurzer Begründung beim Landesvorstand einzureichen und werden vorab veröffentlicht. Kurzfristige Anträge können durch Beschluss des Landesparteitags in die Tagesordnung aufgenommen werden. Die Anträge werden entsprechend den Aufgaben des Landesparteitags nach folgender Priorität behandelt: Anträge des Landesvorstands, Anträge der Bundesvorstände, Anträge der anerkannten Untergruppierungen und Anträge der Parteimitglieder. Die Antragsteller können ihre Anträge persönlich vorstellen.

(6) Der Landesparteitag tagt öffentlich. Jedes Parteimitglied des Landesverbandes kann daran teilnehmen, wenn es sich als Mitglied ausweist. Jedes Parteimitglied des Landesverbandes hat Rederecht, sofern der Landesparteitag nicht anders beschließt. Gäste können nach Zustimmung des Landesvorstands von Parteimitgliedern eingeladen werden und haben auf Beschluss des Landesparteitags Rederecht.

(7) Der Landesparteitag wird vom Landesvorsitzenden oder einem Stellvertreter eröffnet. Der Landesparteitag gibt sich zu Beginn eine Tagesordnung, eine Geschäftsordnung und vor Wahlen eine Wahlordnung. Er kann die Geschäftsordnung und Wahlordnung des letzten Landes- oder Bundesparteitags annehmen und beschließen. Änderungsanträge können vom Landesparteitag zugelassen werden. Der Landesparteitag wählt zu Beginn eine Versammlungsleitung und bei Wahlen eine unabhängige Wahlleitung sowie die entsprechenden Protokollanten.

(8) Der Landesparteitag wählt den Landesvorstand und das Landesschiedsgericht in gleicher, geheimer und direkter Wahl. Wo nicht anders geregelt, werden alle Entscheidungen des Landesparteitags mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet und entsprechend protokolliert. Das Stimmrecht kann von Mitgliedern nur persönlich wahrgenommen werden. Der Landesparteitag ist bei mindestens 5 tatsächlich erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.

(9) Über den Landesparteitag und die Beschlüsse wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der jeweiligen Protokollführung und der jeweiligen Versammlungsleitung unterschrieben wird. Das Wahlprotokoll ist zusätzlich von der jeweiligen Wahlleitung und der entsprechenden Protokollführung zu unterschreiben.

§13 entfällt

§14 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht mindestens aus einem Landesvorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schatzmeister und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, den Beisitzern. Einer dieser Beisitzer übernimmt zugleich das Amt des stellvertretenden Schatzmeisters, wobei die Entscheidung darüber vom Vorstand in gemeinsamer Absprache getroffen wird. Eine Erweiterung des Vorstands kann vom Landesparteitag direkt vor der Wahl beschlossen werden. Die Amtszeit dauert bis zum ersten ordentlichen Landesparteitag des folgenden Kalenderjahres.

(2) Der Landesvorstand führt den Landesverband der Partei der Humanisten nach Gesetz und Satzung sowie nach den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe. Der Landesvorstand kann jederzeit die ihm untergeordneten Parteigliederungen und Organisationseinheiten kontrollieren, von ihnen Auskünfte anfordern und Abrechnungen verlangen und an ihren Zusammenkünften beratend teilnehmen. Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Landesvorstand ist dem Landesparteitag rechenschaftspflichtig. Der Schatzmeister legt einen durch die Kassenprüfer geprüften Rechenschaftsbericht vor. Der Landesvorsitzende legt einen politischen Tätigkeitsbericht vor. Die weiteren Vorstandsmitglieder legen auf Anfrage dem Landesvorsitzenden jeweils einen Tätigkeitsbericht ihres eigenen Tätigkeitsbereiches vor. Tritt ein Vorstandsmitglied

zurück, so muss es dem Landesvorsitzenden umgehend einen Tätigkeitsbericht vorlegen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

(4) Der Landesvorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn er aus weniger als drei handlungsfähigen Mitgliedern besteht oder sich selbst für nicht handlungsfähig erklärt. Die Handlungsunfähigkeit einzelner Vorstandsmitglieder kann durch das Landesschiedsgericht auf Antrag eines Landesvorstandsmitglieds festgestellt werden. Der Landesvorstand gilt ebenfalls als nicht handlungsfähig, wenn das Amt des Landesvorsitzenden oder des Schatzmeisters nicht besetzt ist und nicht durch Stellvertreter besetzt werden kann. In einem solchen Fall ist ein außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen. Wird trotz Handlungsunfähigkeit des Landesvorstands der außerordentliche Landesparteitag nicht fristgerecht einberufen, überträgt das Landesschiedsgericht die Einberufung einem Bundesvorstand. Tritt der gesamte Landesvorstand zurück, übernimmt ein Bundesvorstandsmitglied die Geschäfte kommissarisch.

§15 entfällt

§16 Landesschiedsgericht

(1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten des Landesverbandes oder seiner Untergliederungen mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Leitbilds oder der Satzung wählt der Landesparteitag ein Landesschiedsgericht. Die Amtszeit ist identisch mit der Amtszeit des Landesvorstands.

(2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei der Humanisten sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei der Humanisten oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(3) Die Wahl, die Verfahren, die Rechte und Pflichten des Schiedsgerichts werden durch die Satzung und die Schiedsgerichtsordnung geregelt. Das Landesschiedsgericht gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Schiedsgerichtsordnung des Bundesverbandes gilt auch für das Landesschiedsgericht.

§17 entfällt

§18 Kassenprüfer

(1) Der Landesparteitag kann einen Kassenprüfer wählen. Die Amtszeit ist identisch mit der Amtszeit des Landesvorstands. Der Kassenprüfer muss nicht Mitglied der Partei der Humanisten sein. Wird kein Kassenprüfer gewählt, übernimmt ein Mitglied des Bundesvorstandes diese Funktion.

(2) Seine Aufgaben sind die Kontrolle der Finanzbuchhaltung und des Rechenschaftsberichts des Schatzmeisters. Der Kassenprüfer kann auf Antrag alle Unterlagen einsehen und Zugriff auf alle Daten der Mitgliederverwaltung und der Finanzbuchhaltung erhalten. Dabei prüft er die Einhaltung der Landessatzung, der Beschlüsse und aller einschlägigen Gesetze.

(3) Der Kassenprüfer prüft den Rechenschaftsbericht des jeweils vergangenen Jahres und legt dem Landesparteitag einen Prüfbericht vor. Er beantragt bei ordnungsgemäßer Buchführung die Entlastung des Landesvorstands. Der Prüfbericht wird veröffentlicht. Eine vereinfachte Vorprüfung soll einmal im Quartal stattfinden. Der interne Prüfbericht wird dem Landesvorstand und dem Landesschiedsgericht übergeben.

Abschnitt E: Organisation

§19 Landessatzung

(1) Die Landessatzung besteht aus der allgemeinen Satzung und aus allen Ordnungen, die eine Mitglieder- oder Delegiertenversammlung auf Landesebene für den Landesverband beschlossen und der Satzung zugeordnet hat. Änderungen der Landessatzung können mit einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Landessatzung und alle weitere Ordnungen, Richtlinien, Verfahrens- und Arbeitsanweisungen bilden das Organisationshandbuch. Jeder Gebietsverband kann eine eigene Satzung, eigene Ordnungen, Richtlinien, Verfahrens- und Arbeitsanweisungen bestimmen, die den übergeordneten Satzungen, Ordnungen, Richtlinien, Verfahrens- und Arbeitsanweisungen nicht widersprechen dürfen.

(3) Jedes gewählte Organ muss sich selbst eine Geschäftsordnung geben, die die interne Arbeit, Organisation und Kommunikation regelt. Die Geschäftsordnung darf den übergeordneten Satzungen und Ordnungen nicht widersprechen und muss dem Landesvorstand zur Veröffentlichung bereitgestellt werden.

(4) Nicht gewählte Organisationseinheiten oder Gruppen sind angehalten, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Die Geschäftsordnung darf den übergeordneten Satzungen und dem Organisationshandbuch nicht widersprechen und muss dem Bundes- oder Landesvorstand zur Veröffentlichung bereitgestellt werden. Die Geschäftsordnung muss vom Landesvorsitzenden genehmigt oder begründet abgelehnt werden. Sie kann ebenso von einem Organ begründet abgelehnt werden, wenn die Organisationseinheit von diesem Organ bestellt bzw. gegründet wurde oder ein Weisungsrecht besteht.

§20 Wahlprogramm

(1) Das Wahlprogramm beschreibt die Zielsetzung für die nächste Wahlperiode. Es kann die Inhalte des Leitbilds, des Grundsatzprogramms oder des Parteiprogramms der Bundespartei übernehmen und wird vom Landesparteitag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

§ 21 Mitgliederbefragung

(1) Durch Mitgliederbefragungen ist die Einholung eines Meinungsbildes möglich, weiterhin können organisatorische und politische Beschlüsse gefasst werden, sofern sie nicht nach §9 Absatz 3 Parteiengesetz dem Bundesparteitag vorbehalten sind. Eine Mitgliederbefragung ist vom Landesvorstand innerhalb eines Monats durchzuführen, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstands oder ein Zehntel der stimmberechtigten Landesverbandsmitglieder dies innerhalb von drei Monaten beschließen. Der Antrag muss in Textform eingereicht werden und einen Änderungsvorschlag mit Begründung enthalten.

1. Es gilt §21 (2) der Bundessatzung

2. Es gilt §21 (3) der Bundessatzung

3. Jeder Gebietsverband kann im eigenen Geltungsbereich ein vergleichbares Verfahren in der eigenen Satzung bestimmen.

§22 Aufstellung für Wahlen

(1) Zur Wahl der Kandidaten der Landesliste der Partei der Humanisten für die Teilnahme an einer Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag und zur Bremer Bürgerschaft findet eine gesonderte Landeswahlversammlung statt. Die Bestimmungen der Bundes- und Landessatzung sowie des Landes- bzw. Bundeswahlrechts sind zu befolgen.

(2) Die Landeswahlversammlung wird durch den Landesvorstand per E-Mail oder Fax mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Dabei ist Ort, Datum und Zeit der Tagung zu benennen. Die Landeswahlversammlung ist bei fristgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(3) Die Landeswahlversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter, einen Wahlleiter und einen Protokollanten und gibt sich eine Wahlordnung.

(4) Über die Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt und vom Versammlungsleiter, Wahlleiter und Protokollanten unterzeichnet.

§23 Parteigruppen

Es gilt §23 der Bundessatzung in der aktuellen Fassung.

§24 Finanzordnung

(1) Für den Landesverband gilt übergeordnet die Finanzordnung der Bundespartei in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Landesverband unterhält ein eigenes Konto.

(3) Die Mitgliedsbeiträge werden vom Bundesverband eingezogen.

(4) Der Schatzmeister leitet die Erstellung des Haushaltsplans. Der Landesvorstand beschließt den Haushaltsplan für das kommende Jahr und kann diesen auf Beschluss ändern.

(5) Die staatliche Parteienfinanzierung wird – soweit die Finanzordnung der Bundespartei dies gestattet – vom Schatzmeister beantragt, ansonsten von der in der Bundespartei zuständigen Stelle.

§25 Verwaltung

(1) Die Verwaltung umfasst alle Organisationseinheiten, Ämter und Aufgaben außerhalb der gewählten Organe oder der politischen Willensbildung dienenden Funktionen und Ämter. Einige Verwaltungstätigkeiten werden vom Bundesverband übernommen und verantwortet, z.B. das Management der Infrastruktur, der Kommunikationsmedien, der Informationstechnologien und der Mitgliederdaten. Die Landes-Verwaltung wird durch den Landesvorstand strukturiert, besetzt und geleitet.

(2) entfällt.

(3) Es gilt der Absatz 3 des §25 der Bundessatzung in der aktuellen Fassung.

§26 Haupt- und Ehrenämter

(1) Es gilt der Absatz 1 des §26 der Bundessatzung in der aktuellen Fassung.

(2) Dauerhaft vergütete hauptamtliche Tätigkeiten oder Angestelltenverhältnisse sind zulässig, wenn sie im Haushaltsplan beschlossen wurden. Sie dürfen die Partei nicht unverhältnismäßig belasten. Tätigkeiten in vom Landesparteitag gewählten Organen können nur hauptamtlich ausgeübt werden, wenn Dauer und Höhe der Vergütung zuvor vom Landesparteitag beschlossen wurde.

(3) Es gelten die Absätze 3 und 4 des §26 der Bundessatzung in der aktuellen Fassung.

Abschnitt F: Schlussbestimmungen

§27 Auflösung und Verschmelzung

(1) Beschließt der Landesparteitag die Auflösung des Landesverbandes, so ist innerhalb von drei Monaten nach dem Beschluss eine Urabstimmung unter allen zum Zeitpunkt des Beschlusses des Landesparteitages stimmberechtigten Mitgliedern durchzuführen. Sofern sich bei der Urabstimmung ergibt, dass mehr als drei Viertel der Parteimitglieder für die Auflösung stimmen, so wird diese auf dem der Urabstimmung folgenden Landesparteitag formell durchgeführt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Auflösung nicht durchgeführt. Die Urabstimmung erfolgt mittels geheimer Briefabstimmung oder einem technischen Verfahren, das einer geheimen Briefabstimmung entspricht.

(2) Die Verschmelzung mit einer anderen Partei oder dem Landesverband einer anderen Partei oder einer sonstigen Untergliederung ist ausgeschlossen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes fällt das Vermögen des Landesverbandes Bremen dem Bundesverband zu.

§28 Sonstige Regelungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein, wird dadurch nicht die Wirksamkeit dieser Satzung im Übrigen berührt.

(2) Diese Satzung ist am 09.06.2018 in Kraft getreten. Änderungen und Neufassungen werden grundsätzlich mit ihrer Beschlussfassung wirksam.